Taxordnung

der Altersinstitutionen Studacker und Tannenrauch

gültig ab 01. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Grundlagen 3
2. Zusammensetzung der Aufenthaltskosten 3
3. Taxen für Aufenthalt, Betreuung und Pflege 4
3.1 Pensionstaxen Daueraufenthalt 4
3.2 Betreuungstaxe und Pflegekosten 4
3.3 Einmalige Kosten 5
4. Kurzaufenthalt 6
4.1 Pensionstaxen Kurzaufenthalt 6
4.2 Betreuung, Pflege und Zusatzleistungen 6
4.3 Einmalige Kosten 6
4.4 Kündigung 6
5. Akut- und Übergangspflege (AÜP) 7
6. Zusätzliche Dienstleistungen 7
7. Allgemeine Abrechnungsbestimmungen 9
7.1 Beginn und Ende der Taxpflicht 9
7.2 Abwesenheit 9
7.3 Zimmerreservation 9
7.4 Mehrwertsteuer 9
7.5 Finanzielle Unterstützung 9
8. Inkrafttreten 9

1. Geltungsbereich und Grundlagen

Die Altersinstitutionen Studacker und Tannenrauch werden vom Verein Altersgerechtes Wohnen Wollishofen (Trägerschaft) betrieben. Diese Taxordnung gilt ab 1. Januar 2027 und bildet zusammen mit dem Heimvertrag und den Allgemeinen Bedingungen zum Heimvertrag einen integrierenden Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

Die Finanzierung der KVG-pflichtigen Pflegeleistungen richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Änderungen dieser Taxordnung richten sich nach den Allgemeinen Bedingungen zum Heimvertrag.

Die Taxordnung regelt die Höhe der Pensionstaxen, der Betreuungstaxe, die Kostenbeteiligung an Pflegeleistungen sowie zusätzlich verrechenbare Leistungen. Der Leistungsumfang der Grundtaxen ist in den Allgemeinen Bedingungen zum Heimvertrag beschrieben.

2. Zusammensetzung der Aufenthaltskosten

Die monatliche Rechnung kann sich aus folgenden Kostenbestandteilen zusammensetzen:

Kostenbestandteil	Kostenträger / Verrechnung
Pensionstaxe	zulasten der Bewohnerin bzw. des Bewohners
Betreuungstaxe (nicht KVG-pflichtig)	zulasten der Bewohnerin bzw. des Bewohners
KVG-pflichtige Pflegeleistungen	Finanzierung gemäss gesetzlichen Vorgaben durch Krankenversicherung, Bewohnerin bzw. Bewohner und öffentliche Hand
Pflegematerial / Mittel und Gegenstände	gemäss gesetzlicher bzw. vertraglicher Kostenträgerschaft
Zusätzliche Dienstleistungen	zulasten der Bewohnerin bzw. des Bewohners gemäss Ziff. 4

3. Taxen für Aufenthalt, Betreuung und Pflege

3.1 Pensionstaxen Daueraufenthalt

Die Pensionstaxe deckt Unterkunft und Verpflegung gemäss den Allgemeinen Bedingungen zum Heimvertrag. Sämtliche Preise verstehen sich pro Person und Tag.

Wohneinheit	Einzelbelegung	Doppelbelegung
Einzelzimmer normal (bis 18 m²)	164.00	–
Einzelzimmer gross (über 18 m²)	169.00	–
2-Zimmer-Einheit mit Dusche und Teeküche	230.00	165.00
Wohnung 7. Stock, 59 m², Tannenrauch	280.00	185.00
Wohnung 7. Stock, 41 m², Tannenrauch	260.00	175.00
Ein-Bett-Pflegezimmer, Tannenrauch	188.00	–
Zwei-Bett-Pflegezimmer, Tannenrauch	–	137.00

Zuschläge, soweit für die gewählte Wohneinheit anwendbar:

Zuschlag	CHF / Tag
pro Stockwerk	2.00
Dusche	10.00
Seesicht (Studacker ab 4. Stock, Zimmer 02–04 und 14–15; Tannenrauch ab 5. Stock, Zimmer 02–06)	5.00

3.2 Betreuungstaxe und Pflegekosten

Die Betreuungstaxe deckt die nicht KVG-pflichtigen Betreuungsleistungen gemäss den Allgemeinen Bedingungen zum Heimvertrag. Sie beträgt einheitlich CHF 60.00 pro Person und Tag. Zusätzlicher, individuell bezogener Betreuungsaufwand, der nicht durch die Betreuungstaxe abgegolten ist, wird nach Ziff. 6 verrechnet, sofern eine Kostenpflicht besteht.

Die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen richten sich nach der individuellen Pflegeeinstufung und den geltenden gesetzlichen Vorgaben. Die Pflegekosten werden durch die Krankenversicherung, die Bewohnerin bzw. den Bewohner im gesetzlich vorgesehenen Umfang sowie die zuständige öffentliche Hand finanziert.

Pflegestufe	Pflegekosten	Beitrag Krankenversicherung Pflege	öffentliche Hand Pflege	Bewohner-anteil Pflege	Betreuungs-taxe	Nettokosten Bewohner P&B
1	16.75	9.60	0.00	7.15	60.00	67.15
2	48.60	19.20	6.40	23.00	60.00	83.00
3	80.45	28.80	28.65	23.00	60.00	83.00
4	112.30	38.40	50.90	23.00	60.00	83.00
5	144.15	48.00	73.15	23.00	60.00	83.00
6	176.05	57.60	95.45	23.00	60.00	83.00
7	207.90	67.20	117.70	23.00	60.00	83.00
8	239.75	76.80	139.95	23.00	60.00	83.00
9	271.60	86.40	162.20	23.00	60.00	83.00
10	303.45	96.00	184.45	23.00	60.00	83.00
11	335.35	105.60	206.75	23.00	60.00	83.00
12	367.20	115.20	229.00	23.00	60.00	83.00

Leistungen, die nicht KVG-pflichtig sind und nicht durch die Pension- oder Betreuungstaxe abgegolten werden, können gemäss Ziff. 6 in Rechnung gestellt werden, sofern sie von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner bezogen wurden oder eine entsprechende vertragliche Grundlage besteht.

3.3 Einmalige Kosten

Leistung	Zeitpunkt	CHF
Sicherheitsleistung Daueraufenthalt	vor / bei Eintritt	7’000.00
Schlusspauschale Ein-Zimmer-Einheit	Vertragsende / Wechsel Wohneinheit	600.00
Schlusspauschale Zwei-Zimmer-Einheit	Vertragsende / Wechsel Wohneinheit	900.00
Schlusspauschale Zweibett-Zimmer	Vertragsende / Wechsel Wohneinheit	350.00
Todesfallkosten	Vertragsende im Todesfall	400.00

Fälligkeit, Verwendung und Rückerstattung der Sicherheitsleistung richten sich nach den Allgemeinen Bedingungen zum Heimvertrag.

Die Schlusspauschale deckt die regulären administrativen und betrieblichen Abschlussarbeiten bei Vertragsende bzw. Wechsel der Wohneinheit. Die Todesfallkosten-Pauschale deckt die zusätzlich entstehenden administrativen und betrieblichen Abschlussarbeiten beim Versterben in der Institution.

4. Kurzaufenthalt

Als Kurzaufenthalte gelten Probewohnen, Ferienaufenthalte und andere befristete Aufenthalte von maximal 60 Tagen. Die Akut- und Übergangspflege (AÜP) gemäss Ziff. 5 wird separat geregelt. Der verrechnete Mindestaufenthalt beträgt 14 Tage.

4.1 Pensionstaxen Kurzaufenthalt

Wohneinheit	Einheit	CHF
Ein-Zimmer-Einheit	pro Tag	185.00
Zwei-Zimmer-Einheit für 1 Person	pro Tag	260.00
Zwei-Zimmer-Einheit für 2 Personen	pro Tag / Person	180.00

4.2 Betreuung, Pflege und Zusatzleistungen

Für Betreuung, Pflege und zusätzliche Dienstleistungen gelten die Ansätze gemäss Ziff. 3.2 und 6, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

4.3 Einmalige Kosten

Leistung	Zeitpunkt	CHF
Sicherheitsleistung Kurzaufenthalt	vor / bei Eintritt	3’500.00
Schlusspauschale Ein-Zimmer-Einheit	Vertragsende	210.00
Schlusspauschale Zwei-Zimmer-Einheit	Vertragsende	360.00

4.4 Kündigung

Die Kündigungsfrist für einen Kurzaufenthalt beträgt sieben Tage, sofern das definitive Austrittsdatum nicht bereits bei Eintritt festgelegt wurde. Im Übrigen gelten der Heimvertrag und die Allgemeinen Bedingungen zum Heimvertrag.

5. Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Akut- und Übergangspflege setzt eine ärztliche Anordnung nach den gesetzlichen Vorgaben voraus und ist auf die gesetzlich vorgesehene Dauer beschränkt. Während der AÜP wird der Bewohnerin bzw. dem Bewohner kein Pflegekostenanteil verrechnet. Die Finanzierung der Pflege richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Für Pension, Betreuung und zusätzliche Dienstleistungen gelten die in dieser Taxordnung festgelegten Ansätze des Kuraufenthaltes. Wird der Aufenthalt nach Ende der AÜP fortgesetzt, gelten die Bestimmungen für Kurz- bzw. Daueraufenthalte.

6. Zusätzliche Dienstleistungen

Die folgenden Leistungen sind nicht in den Grundtaxen enthalten und werden bei Bezug zusätzlich verrechnet. Ist kein fixer Preis angegeben, erfolgt die Verrechnung nach effektivem Aufwand bzw. zu den tatsächlich anfallenden Kosten.

Dienstleistung	Einheit	CHF
Stundenansatz Mitarbeitende	pro Stunde	75.00
Transporte, exkl. Fahrer/Begleitperson	pro km	1.50
Ersatzschlüssel (Hartschlüssel oder Chip)	pro Schlüssel	70.00
Reinigung privater Rollator (obligatorisch einmal pro Jahr)	pro Reinigung	30.00
Reinigung privater Rollstuhl (obligatorisch einmal pro Jahr)	pro Reinigung	72.00
Kleintierhaltung gemäss separatem Vertrag	pro Tag	5.00
Zimmerservice Getränke aus Komfortgründen	pro Service	5.50
Zimmerservice Mahlzeiten aus Komfortgründen	pro Service	7.50
Wäsche-Etiketten	pro Stück	1.20
Reinigung privater Bettwäsche	pro Wechsel	10.00
Reinigung einzelner Bettwäschestücke	pro Stück	3.50
Unterstützung Antrag Hilflosenentschädigung	pauschal	105.00
Nachsendung privater Post (zweimal pro Monat)	pro Monat	20.00
Rechnungspauschale ohne LSV/DD	pro Rechnung	30.00

Miete	Einheit	CHF
Personenortungs- und Sicherheitssystem im Haus	pro Monat	20.00
GPS-Ortungssystem ausser Haus	pro Monat	20.00
Wechseldruckmatratze / spezielles Lagerungsmaterial	pro Tag	1.50
Spezieller Gehwagen (z. B. Eulenburg, Taurus)	pro Monat	25.00
Pflegerollstuhl	pro Monat	35.00
Doppeltürschrank im Keller	pro Monat	20.00
Kurzzeitige Lagerung von Möbeln	m² / Tag	1.50
Möbel im Daueraufenthalt (Pauschale)	pro Monat	100.00
Einzelpreis TV	pro Monat	30.00
Einzelpreis TV-Möbel	pro Monat	30.00
Einzelpreis Sessel	pro Monat	30.00
Einzelpreis Tisch mit 2 Stühlen	pro Monat	30.00
Einzelpreis Beistelltisch	pro Monat	10.00
Einzelpreis Stehlampe	pro Monat	10.00
Ferientelefon inkl. Gebühren CH/EU	pro Tag	1.30
Telefonanschluss inkl. WLAN, Flatrate CH + EU, ohne Mehrwertrufnummern	pro Monat	29.00

Nach effektivem Aufwand bzw. Konsumation werden insbesondere verrechnet: Konsumationen für Gäste und in der Cafeteria, technisches Material, Umzugs- und Räumungskosten, chemische Reinigung von Privatwäsche, externe Dienstleistungen (z. B. Coiffeur, Pedicure/Podologie) und nicht eingeschlossene internationale Telefongebühren.

Bei medizinischen Hilfsmitteln und Pflegematerial werden nur Kosten verrechnet, soweit sie nicht durch einen anderen Kostenträger übernommen werden und eine Verrechnung an die Bewohnerin bzw. den Bewohner zulässig ist.

7. Allgemeine Abrechnungsbestimmungen

7.1 Beginn und Ende der Taxpflicht

Die Taxpflicht beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Eintrittsdatum und endet nach Massgabe des Heimvertrags und der Allgemeinen Bedingungen zum Heimvertrag. Eintritts- und Austrittstag werden vollständig verrechnet.

7.2 Abwesenheit

Bei gemeldeter Abwesenheit wird die Pensionstaxe ab dem vierten vollständigen Abwesenheitstag um CHF 12.00 pro Tag reduziert. Abreise- und Rückkehrtag gelten nicht als Abwesenheitstage. Die Pflege- und Betreuungstaxen werden während einer Abwesenheit nicht erhoben.

7.3 Zimmerreservation

Für die Reservation einer Wohneinheit vor Eintritt wird pro Reservationstag die für die Wohneinheit geltende Pensionstaxe abzüglich CHF 12.00 verrechnet. Kommt der Eintritt nicht zustande, insbesondere infolge Todesfalls, wird diese Reservationstaxe für höchstens sieben Tage verrechnet.

7.4 Mehrwertsteuer

Die ausgewiesenen Preise verstehen sich inklusive einer allfällig gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.

7.5 Finanzielle Unterstützung

Je nach persönlicher Situation können Ansprüche auf Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigung bestehen. Verbindliche Auskünfte erteilen die zuständigen Sozialversicherungsstellen bzw. das zuständige Amt für Zusatzleistungen.

8. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzt die bisherige Taxordnung. Sie wurde vom zuständigen Organ der Trägerschaft beschlossen.